Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Juni 1994

zur Regelung der Einfuhr aus Drittländern von Knochen und Knochenerzeugnissen, Hörnern und Hornerzeugnissen sowie Hufen und Klauen und ihren Erzeugnissen, ausgenommen Mehle, die zur Weiterverarbeitung und nicht zum Verzehr oder zur Verfütterung bestimmt sind

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/446/EG)

(ABl. L 183 vom 19.7.1994, S. 46)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Entscheidung 94/461/EG der Kommission vom 11. Juli 1994	L 189	88	23.7.1994
►**M2**	Entscheidung 94/775/EG der Kommission vom 28. November 1994	L 310	77	3.12.1994
►**M3**	Entscheidung 95/88/EG der Kommission vom 2. März 1995	L 69	45	29.3.1995
►**M4**	Entscheidung 95/230/EG der Kommission vom 20. Juni 1995	L 154	19	5.7.1995
►**M5**	Entscheidung 96/106/EG der Kommission vom 29. Januar 1996	L 24	34	31.1.1996
►**M6**	Entscheidung 97/197/EG der Kommission vom 18. März 1997	L 84	32	26.3.1997

▼B

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Juni 1994

zur Regelung der Einfuhr aus Drittländern von Knochen und Knochenerzeugnissen, Hörnern und Hornerzeugnissen sowie Hufen und Klauen und ihren Erzeugnissen, ausgenommen Mehle, die zur Weiterverarbeitung und nicht zum Verzehr oder zur Verfütterung bestimmt sind

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/446/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und — in bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen [1], insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben a) und c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang I Kapitel 5 der Richtlinie 92/118/EWG enthält Einfuhrvorschriften für Knochen und Knochenerzeugnisse, Hörner und Hornerzeugnisse sowie Hufe/Klauen und Erzeugnisse aus Hufen/Klauen, ausgenommen Mehle, sofern diese Erzeugnisse weder zum Verzehr noch zur Verfütterung bestimmt sind.

Für den Handel muß jeder Erzeugnissendung ein entsprechendes Handelspapier beiliegen.

Um Einfuhrkontrollen durchführen zu können, muß bei der Einfuhr ein ähnliches Dokument beiliegen, aus welchem unter anderem die Art des Erzeugnisses hervorgeht.

Angesichts der besonderen Art der Erzeugnisse müssen spezifische Kontrollvorschriften festgelegt werden, um zu gewährleisten, daß die Erzeugnisse nicht doch der direkten Verwendung in Lebens- oder Futtermitteln zugeführt werden. Diese spezifische Kontrollregelung sollte eine Erklärung des Einführers und genaue Transportbedingungen umfassen.

In Anbetracht der neu eingeführten Bescheinigung sollte eine Frist für deren Anwendung vorgesehen werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr aus Drittländern von Knochen und Knochenerzeugnissen (ausgenommen Knochenmehl), Hörnern und Hornerzeugnissen (ausgenommen Hornmehl) sowie Hufen/Klauen und ihren Erzeugnissen (ausgenommen Huf- und Klauenmehl), die zur Weiterverarbeitung, nicht jedoch zur direkten Verwendung in Lebens- oder Futtermitteln bestimmt sind, nur unter der Voraussetzung,

— daß die der Erzeugnissendung beiliegenden Handelspapiere die in Anhang A genannten Informationen enthalten,

[1] ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

▼B

— daß der Erzeugnissendung eine Erklärung des Einführers gemäß Anhang B beiliegt, die in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, über den die Sendung erstmals in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführt wird, und in mindestens einer der Amtssprachen des Bestimmungsmitgliedstaats abgefaßt ist.

▼M6

Artikel 1a

Die Mitgliedstaaten gestatten die Einfuhr aus Drittländern von Knochen und Knochenerzeugnissen (ausgenommen Knochenmehl), Hörnern und Hornerzeugnissen (ausgenommen Hornmehl) sowie Hufen/Klauen und ihren Erzeugnissen (ausgenommen Huf- und Klauenmehl), die zur Weiterverarbeitung, nicht jedoch für irgendeine Verwendung in Lebens- oder Futtermitteln bestimmt sind, nur unter der Voraussetzung, daß

— die Handelspapiere, die die Sendung begleiten, die Angaben gemäß Anhang C enthalten und

— die Sendung vor einer Erklärung des Einführers gemäß Anhang D begleitet ist, die in mindestens einer Amtssprache des Mitgliedstaats, über den die Sendung in die Gemeinschaft eingeführt wird, und mindestens einer Amtssprache des Bestimmungsmitgliedstaats abgefaßt ist.

▼B

Artikel 2

Der amtliche Tierarzt der Grenzkontrollstelle am ersten Ort des Eingangs in das Gebiet der Gemeinschaft muß die Erklärung des Einführers gegenzeichnen und mit dem Amtsstempel der Grenzkontrollstelle versehen.

Die abgestempelte Erklärung muß die Erzeugnissendung bis zum Verarbeitungsbetrieb, der dem in der Erklärung angegebenen Betrieb entsprechen muß, begleiten und ist mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

Artikel 3

Nach Abwicklung der Einfuhrformalitäten sind folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

a) Beim Versand in das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft befinden sich die Erzeugnisse in verplombten Containern oder Lieferwagen oder als Massengut in einem Schiffsladeraum. Bei Containertransport müssen die Container und in jedem Fall die entsprechenden Begleitpapiere deutlich lesbar folgenden Vermerk tragen: „Nicht zur Verwendung in Lebens- oder Futtermitteln bestimmt“. Auf den Containern und Begleitpapieren müssen Name und Anschrift des Verarbeitungsbetriebs vermerkt sein.

b) Die Erzeugnisse werden vom Ort der Ankunft im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft in verplombten Containern oder Transportmitteln auf direktem Wege zum Verarbeitungsbetrieb befördert.

c) Bei Ankunft der Erzeugnisse im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft und vor ihrer Weitersendung zum Verarbeitungsbetrieb wird der örtliche amtliche Tierarzt oder die zuständige Behörde so schnell wie möglich über eine Animo-Mitteilung oder — falls dies nicht möglich ist — fernschriftlich über die geplante Versendung informiert.

d) Im Verarbeitungsbetrieb wird über Menge und Art der Erzeugnisse Buch geführt, um zu gewährleisten, daß die Erzeugnisse tatsächlich für den angegebenen Zweck verwendet wurden.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist ab ►M5 1. Januar 1997 ◄.

▼B

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

▼B

ANHANG A

Herkunftsland: …

Name des Erzeugerbetriebs: …

Zulassungsnummer des Erzeugerbetriebs: …

Art des Erzeugnisses:

— getrocknete Knochen (1)
— getrocknete Knochenerzeugnisse (1)
— getrocknete Hörner (1)
— getrocknete Hornerzeugnisse (1)
— getrocknete Hufe/Klauen (1)
— getrocknete Erzeugnisse aus Hufen/Klauen (1)

Die Erzeugnisse wurden von gesunden und in einem Schlachthof regulär geschlachteten Tieren gewonnen und sind nicht zur unmittelbaren Verwendung in Lebens- oder Futtermitteln bestimmt.

Stempel der für die Überwachung des zugelassenen Erzeugerbetriebs zuständigen Behörde.

(1) Nichtzutreffendes streichen.

▼B

ANHANG B

Erklärung des Einführers von getrockneten Knochen und Knochenerzeugnissen, getrockneten Hörnern und Hornerzeugnissen sowie getrockneten Hufen/Klauen und deren Erzeugnissen, ausgenommen Mehle, zum Zwecke der Einfuhr in die Gemeinschaft

ERKLÄRUNG:

Der Unterzeichnete erklärt hiermit, daß die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse :

— getrocknete Knochen oder Knochenerzeugnisse (ausgenommen Knochenmehl) (1),

— getrocknete Hörner oder Hornerzeugnisse (ausgenommen Hornmehl) (1),

— getrocknete Hufe/Klauen oder Erzeugnisse aus Hufen/Klauen (ausgenommen Huf- und Knochenmehl) (1)

zur Einfuhr in die Gemeinschaft bestimmt sind und nicht der unmittelbaren Verwendung in Lebens- oder Futtermitteln zugeführt, sondern auf direktem Wege zu folgendem Verarbeitungsbetrieb befördert werden :

Name : .....

Anschrift : .....

.....

Der Einführer :

Name : .....

Anschrift : .....

.....

Ausgestellt in ....., am .....
(Ort) (Datum)

Amtlicher Stempel der Grenzkontrollstelle am Ort des Eingangs in das Gebiet der Gemeinschaft (2)

Unterschrift : .....

►(1) Fortlaufende Nummer der Bescheinigung gemäß Anhang B der Entscheidung 93/13/EWG der Kommission: .....◄

Unterschrift : .....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes der Grenzkontrollstelle) (2)

.....
(Name in Großbuchstaben)

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe dieser Erklärung unterscheiden.

►(1) M6

▼M6

ANHANG C

Herkunftsland: .....

Name des Erzeugerbetriebs: .....

Art des Erzeugnisses

— getrocknete Knochen (1),

— getrocknete Knochenerzeugnisse (1),

— getrocknete Hörner (1),

— getrocknete Hornerzeugnisse (1),

— getrocknete Hufe/Klauen (1),

— getrocknete Erzeugnisse aus Hufen/Klauen (1).

Diese Erzeugnisse

a) wurden von gesunden Tieren gewonnen, die in einem Schlachthof geschlachtet wurden (1), oder

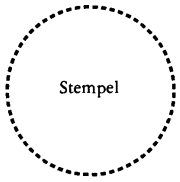
b) wurden 42 Tage lang bei einer Durchschnittstemperatur von mindestens 20 °C getrocknet (1), oder

c) wurden vor dem Trocknen 1 Stunde auf eine Kerntemperatur von mindestens 80 °C erhitzt (1), oder

d) wurden bei einer Temperatur von mindestens 800 °C verascht (1), oder

e) wurden einem Säuerungsverfahren unterzogen, wobei das Erzeugnis vor dem Trocknen im Kern mindestens eine Stunde auf einem pH-Wert von weniger als 6 gehalten wurde (1).

Diese Erzeugnisse sind auf keiner Verarbeitungsstufe und in keiner Weise für Lebens- oder Futtermittel bestimmt.



(zuständige Behörde, die den Ursprungsbetrieb überwacht)

(1) Nichtzutreffendes bitte streichen.

▼M6

ANHANG D

Erklärung des Einführers von getrockneten Knochen und Knochenerzeugnissen, Hörnern und Hornerzeugnissen sowie Hufen und Klauen und ihren Erzeugnissen, ausgenommen Mehle, zum Zweck der Einfuhr dieser Erzeugnisse in die Gemeinschaft

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichnete erklärt hiermit, daß nachstehend aufgeführte Erzeugnisse:

— getrocknete Knochen oder Knochenerzeugnisse (ausgenommen Knochenmehl) (1),

— getrocknete Hörner und Hornerzeugnisse (ausgenommen Hornmehl) (1),

— getrocknete Hufe und Klauen und ihre Erzeugnisse (ausgenommen Huf- und Klauenmehl) (1)

zur Einfuhr in die Gemeinschaft bestimmt sind, auf keiner Verarbeitungsstufe und in keiner Weise in Lebens- oder Futtermitteln verwendet und auf direktem Wege zu folgendem Verarbeitungsbetrieb befördert werden:

Name: .....

Anschrift: .....

.....

Einführer:

Name: .....

Anschrift: .....

.....

Ausgestellt in ....., am .....
(Ort) (Datum)

Unterschrift: .....

Amtlicher Stempel (2)

Fortlaufende Nummer der Bescheinigung gemäß Anhang B der Entscheidung 93/13/EWG der Kommission: .....

(Grenzkontrollstelle am Ort des Eingangs in das Gebiet der Gemeinschaft)

Unterschrift .....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes der Grenzkontrollstelle) (2)

.....
(Name in Großbuchstaben)

(1) Nichtzutreffendes bitte streichen.

(2) Unterschrift und Dienstsiegel müssen sich farblich von der Druckfarbe dieser Erklärung abheben.